



VIERTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG
DER SATZUNG UND DER FINANZORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen durch den Studierendenrat am 31.05.2023
Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 14.06.2023
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 22.08.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2023 vom 21.11.2023, S. 1171

INHALT:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Studierendenschaft	3
Artikel 2 Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft	5
Artikel 3 In-Kraft-Treten / Aktualisierung	5

Artikel 1 Änderung der Satzung der Studierendenschaft

1. In § 4 Abs. 2 wird Satz 5 wie folgt geändert: „Die Studierenden können gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss einen Wechsel in eine andere Fachschaft beantragen; diesen Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss nur ablehnen, wenn ein Wechsel in eine für den jeweiligen Studierenden nicht mögliche Fachschaft beantragt wurde.“
2. In § 21 Abs. 1 wird Satz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „Die Stimmen der Fachschaften werden jeweils mit Beginn der Amtsperiode des StuRa für die jeweilige Amtsperiode festgestellt.“
3. In § 21a wird die Nummerierung „(1)“ gestrichen, da keine weiteren Absätze folgen.
4. § 31 Satz 1 wird geändert in: „Für alle Autonomen Referate findet mindestens einmal im Semester in der Zeit der Vorlesungen an der Universität Osnabrück eine Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe des 8. Abschnitts statt, die vom Präsidium des Studierendenrates einberufen wird.“ Die Sätze 1 bis 4 werden im Absatz 1 zusammengefasst. Der neue Absatz 2 lautet:

¹Weitere Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das entsprechende Autonome Referat oder eine Gruppe der vertretenen Personen einen Antrag stellt. ²Der Antrag ist an das Präsidium des Studierendenrates zu richten und muss mindestens einen Tagesordnungspunkt enthalten. ³Die Gruppe der vertretenen Personen muss mindestens aus einem Drittel der Teilnehmendenzahl der vorangegangenen Vollversammlung nach Absatz 1 bestehen, jedenfalls aus mindestens 7 Personen.
5. § 33 wird wie folgt neu gefasst:
 - a. §33 Das Referat für Frauen und Geschlechtliche Gleichstellung
 - b. (1) Das Referat für Frauen und geschlechtliche Gleichstellung ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
 1. die Vertretung der Gesamtheit der Frauen und Personen in der Studierendenschaft, die einer Geschlechts- oder Geschlechtsidentitätsminderheit angehören im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
 2. die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 3. die Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten sowie den für Frauenförderung, Gleichberechtigung, Frauenforschung und Geschlechterstudien zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
 4. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen zu Studierenden, die der oben genannten Gruppe angehören, und
 5. für die Wahrung der Rechte der oben genannten Personen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität vorzugehen.
 - c. (2) ¹Das Referat für Frauen und geschlechtliche Gleichstellung besteht aus bis zu drei Referatsmitgliedern. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft aus deren Mitte gewählt. ³Die Amtszeit eines Referatsmitglieds endet vorzeitig, wenn es auf einer Vollversammlung des Amtes enthoben wird.
6. § 34 wird wie folgt neu gefasst:
 - a. § 34 Queerreferat
 - b. (1) Das Queerreferat ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
 1. die Vertretung der Gesamtheit der Mitglieder der Studierendenschaft, die einer romantischen, sexuellen Orientierungs-, Geschlechts- oder Geschlechtsidentitätsminderheit, im Folgenden queer genannt, angehören, im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
 2. die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,

3. die Zusammenarbeit mit den für Gleichstellung zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
 4. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen queerer Studierender und
 5. für die Wahrung der Rechte von queeren Studierenden einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen oder romantischen Orientierung, ihres Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität vorzugehen.
- c. (2) ¹Das Queerreferat besteht aus bis zu drei Referatsmitgliedern. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft aus deren Mitte gewählt. ³Die Amtszeit eines Referatsmitglieds endet vorzeitig, wenn es auf einer Vollversammlung des Amtes enthoben wird.
7. § 35 wird wie folgt neu gefasst:
- a. § 35 Das Referat für ausländische Studierende
 - b. (1) Das Referat für ausländische Studierende ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
 1. die Vertretung der Gesamtheit der ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
 2. die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 3. die Zusammenarbeit mit den für Gleichstellung zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
 4. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen ausländischer Studierender und
 5. für die Wahrung der Rechte von ausländischen Studierenden einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion vorzugehen.
 - c. (2) ¹Das Referat für ausländische Studierende besteht aus bis zu drei Referatsmitgliedern. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft aus deren Mitte gewählt. ³Die Amtszeit eines Referatsmitglieds endet vorzeitig, wenn es auf einer Vollversammlung des Amtes enthoben wird.
8. § 36 wird wie folgt neu gefasst und dem 6. Abschnitt „Autonome Referate“ zugeordnet:
- a. § 36 Das Referat für BIPoC
 - b. (1) Das Referat für BIPoC ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
 1. die Vertretung der Gesamtheit der Black People, Indigenous People and People of Colour, genannt BIPoC, Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
 2. die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 3. die Zusammenarbeit mit den für Gleichstellung zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
 4. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen BIPoC Studierender und
 5. für die Wahrung der Rechte von BIPoC Studierenden einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer (zugeschriebenen) Herkunft, kultureller Zuschreibungen, (zugeschriebener) Hautfarbe oder (zugeschriebenen) Religion vorzugehen.
 - c. (2) ¹Das Referat für BIPoC besteht aus bis zu drei Referatsmitgliedern. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft aus deren Mitte gewählt. ³Die Amtszeit eines Referatsmitglieds endet vorzeitig, wenn es auf einer Vollversammlung des Amtes enthoben wird.

Artikel 2 Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft

1. In Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln § 10 wird der neue Abs. 7 „¹Soweit Personen, die im Auftrag von Organen der Studierendenschaft handeln keine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten, können sie Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. ²Die Höhe der Aufwendungen sind durch Beleg nachzuweisen.“ eingefügt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten / Aktualisierung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Das Präsidium des Studierendrates hat die in dieser Ordnung aufgeführten Änderungen in die Satzung und die Finanzordnung einzuarbeiten und die jeweils aktuelle Fassung auf der Homepage des Studierendrates zur Verfügung zu stellen.